

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,  
mit großen Anstrengungen ist es uns gelungen, die finanziellen Schwierigkeiten des letzten Jahres zu überwinden. Dabei hat uns wesentlich die Unterstützung unserer Mitglieder geholfen, die sich nicht nur in Form von großzügigen Spenden, sondern auch in breiter allgemeiner Zustimmung für unsere Arbeit geäußert hat. Dafür bedanke ich mich im Namen des Vorstandes ganz herzlich! Es tut für unsere Arbeit gut, in schwierigen Zeiten die Mitglieder hinter sich zu wissen.

Wir sind sehr zuversichtlich, die finanziellen Weichen für eine tragfähige und nachhaltige Arbeit in den nächsten Jahren gestellt zu haben. Neben einer finanziellen Konsolidierung gehören dazu aber auch Menschen, die sich im Vorstand und den Regionen engagieren und so mithelfen, die Belange unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf zu vertreten. Im Rahmen unseres Anthropoi Selbsthilfe Tages im September 2026 findet unsere Mitgliederversammlung statt, auf der der Vorstand neu gewählt wird.

## INHALT

- 1 Website-Links aus dem Heft einfach nutzen
- 2 Herzliche Einladung zum  
Anthropoi Selbsthilfe Tag 2026
- 3 Engagierte Menschen für den Vorstand gesucht!
- 3 Rehakarre für Fahrräder als Leistung zur sozialen Teilhabe – individuelle Freizeitgestaltung
- 4 Unwirksame Erhöhung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Wohn- und Betreuungsvertrag (WBV) und Folgen für die Grundsicherung
- 5 Nachgefragt: Behindertentestament und Grundsicherung nach SGB XII
- 6 *Mein starkes Ich! – Ein Mut-Mach-Heft* von Anthropoi Selbsthilfe
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen  
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Rukiye Keskin (v. i. S. d. P.),  
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch ·  
**Auflage** 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

Hierzu suchen wir noch Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Fähigkeiten zum Einsatz bringen möchten, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Menschen mit Assistenzbedarf nachdrücklich zu unterstützen. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie sich das vorstellen können – ohne solche engagierten Menschen ist auch bei einer gesicherten Finanzierung unsere Arbeit nicht zu leisten.

Wir sind zwar überzeugt davon, dass Anthropoi Selbsthilfe als Verein wieder ruhigeren Zeiten entgegengeht, für das sozialpolitische Umfeld gilt dies aber leider nicht: In Zeiten zunehmend knapper Kassen sehen viele Verantwortliche im Bund und in den Ländern und Kommunen eine Lösung in einer deutlichen Kürzung der Sozialausgaben! Die Bedarfe der Menschen mit Assistenzbedarf werden als Luxus bezeichnet, wo sie doch gesetzlich klar festgelegte Rechte darstellen, die für die Urheber solcher Äußerungen selbstverständlich sind. Wir werden alles in unserer Kraft stehende unternehmen, um ungerechtfertigte Kürzungen zu verhindern und die Teilhabe unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf weiter zu fordern und zu fördern.

Zu Recht und Sozialpolitik: In ihren Beiträgen zu rechtlichen Fragen der Sozialpolitik behandelt Rechtsanwältin Sabine Westermann Fragen der selbstbestimmten Freizeitgestaltung, der unwirksamen Erhöhung der Kosten der Unterkunft im Wohn- und Betreuungsvertrag und des Einflusses eines Behindertentestaments auf die Grundsicherung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine interessante Lektüre und eine schöne Frühlingszeit.

*Ihr Volker Hauburger*

## Website-Links aus dem Heft einfach nutzen

Auch in gedruckten Heften wie in diesem *informiert!* werden als Quellen oder für weiterführende Informationen Website-Links (URLs) angegeben. Diese korrekt abzutippen, ist meist recht mühsam – auch bei den hier oft verwendeten sogenannten Kurzlinks.

Aber es gibt eine einfache Alternative:

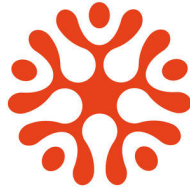
Laden Sie *informiert!* als PDF-Datei von unserer Website herunter und klicken Sie dann dort einfach auf den jeweiligen Link, der Sie interessiert.

Hier der Link zu unserer Seite mit den *informiert!*-Ausgaben: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de) → Angebote → Veröffentlichungen → Gut informiert durch *informiert!*

# Was ist gute Arbeit?

## Selbstbestimmung, Rechte, Chancen

Herzliche Einladung zum



## Anthropoi Selbsthilfe Tag

für Angehörige und Menschen mit Assistenzbedarf  
(mit Mitgliederversammlung)

**Samstag**

**19. September 2026**

**10 bis 16 Uhr**

**Albrecht-Strohschein-Schule, Oberursel  
bei Frankfurt am Main**



Liebe Angehörige,  
liebe Menschen mit Assistenzbedarf,  
liebe Mitarbeitende in den Einrichtungen,  
liebe Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe!

Wir laden Sie herzlich ein zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2026 zum Thema:  
**“Was ist gute Arbeit? Selbstbestimmung, Rechte, Chancen.”**

Arbeit ist für viele Menschen ein wichtiger Teil des Lebens.  
Sie bedeutet Anerkennung und faire Chancen auf Teilhabe.

Gemeinsam wollen wir Fragen stellen, unsere Erfahrungen teilen und nach Ideen suchen.  
Wie sieht ein guter Arbeitsplatz aus? Wie kann gute Arbeit für Menschen mit Assistenzbedarf aussehen?

Am Ende der Veranstaltung findet die **Mitgliederversammlung 2026 mit Vorstandswahl** von Anthropoi Selbsthilfe statt.

**Die Teilnahme ist kostenlos.**

Das Programm folgt im nächsten Heft.  
**Anmeldungen bitte an: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).**

**Wir freuen uns auf Ihr Kommen!**

## ENGAGIERTE MENSCHEN FÜR DEN VORSTAND GESUCHT!

Anthropoi Selbsthilfe lebt von Menschen, die Verantwortung übernehmen, mitgestalten und ihre Erfahrungen einbringen möchten. Im September 2026 steht die nächste Vorstandswahl an, bei der ich – wie angekündigt – nicht mehr antreten werde. Nach dann insgesamt zwölf Jahren im Vorstand, davon elf Jahre als Vorsitzender, halte ich es für angebracht, den Platz für Jüngere mit neuen, frischen Ideen frei zu machen. Deshalb suchen wir ein bis zwei engagierte Angehörige oder rechtliche Betreuer\*innen, die bereit sind, sich aktiv in die Vorstandsarbeit einzubringen.

Als Vorstandsmitglied fördern Sie die Selbstbestimmung der Menschen mit Assistenzbedarf, vertreten ihre Interessen und die ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen. Sie entwickeln die Selbsthilfe weiter und wirken an strategischen Entscheidungen mit, sie gestalten inhaltliche Schwerpunkte mit, begleiten Projekte und vertreten den Verein nach außen. Dabei zählen nicht Perfektion, sondern Offenheit, Verlässlichkeit und die Bereitschaft, gemeinsam zu lernen und Verantwortung zu teilen.

Gerade Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen kennen aus eigener Erfahrung, welche Unterstützung

gebraucht wird, wo Herausforderungen liegen und welche Perspektiven wichtig sind. Diese Stimmen sind im Vorstand von unschätzbarem Wert. Unterschiedliche Kompetenzen, Lebenswege und zeitliche Möglichkeiten sind ausdrücklich willkommen – Vorstandarbeit ist Teamarbeit.

Fühlen Sie sich den Zielen von Anthropoi Selbsthilfe verbunden? Haben Sie Freude an gemeinschaftlichem Engagement und können sich vorstellen, die Zukunft des Vereins mitzugestalten? Dann freuen wir uns sehr über Ihr Interesse. Ein unverbindliches Gespräch oder ein erstes Kennenlernen ist jederzeit möglich. Wenden Sie sich gerne an unserer Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin.

Möchten Sie in Ihrer Region etwas bewegen, können sich aber eine Mitarbeit im Vorstand nicht vorstellen? Dann melden Sie sich bitte ebenfalls bei uns. Anthropoi Selbsthilfe benötigt in allen Regionen in Deutschland engagierte Menschen!

Gestalten Sie mit – für eine starke Selbsthilfe, für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen.

*Volker Hauburger*

## REHAKARRE FÜR FAHRRÄDER ALS LEISTUNG ZUR SOZIALEN TEILHABE – INDIVIDUELLE FREIZEITGESTALTUNG



In einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 2025 (Az. L 9 SO 247/24) wurde über die Versorgung einer Frau mit Assistenzbedarf (im Weiteren als Klägerin bezeichnet) mit einer Rehakarre,

die an Fahrräder angehängt werden kann, als Leistung zur sozialen Teilhabe gestritten.

Die Klägerin lebt seit September 2023 mit anderen Menschen in einer inklusiven Wohngemeinschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben. Die notwendige Assistenz wird über ein persönliches Budget finanziert.

Die Klägerin kann nicht sprechen, ist motorisch stark eingeschränkt und nicht gehfähig. Sie ist dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen und verfügt über einen Aktivrollstuhl mit anbaubarem Elektroantrieb. Der Grad der Behinderung beträgt 100, mit den Merkzeichen G, aG, H und RF.

In der inklusiven Wohngemeinschaft werden regelmäßig Freizeitaktivitäten wie Schwimmen und Ausflüge angeboten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf gemeinsamen Fahrradausflügen, die – abhängig von Wetter und weiteren Veranstaltungen – sowohl in der Wohngemeinschaft als auch im Leben der Eltern der Klägerin eine wichtige

Rolle spielen. Die Eltern wohnen in der Nähe und unternehmen ebenfalls regelmäßig Fahrradtouren. Darüber hinaus nimmt die Klägerin außerhalb der Wohngemeinschaft an Freizeitangeboten eines Tanzvereins teil. Sie bezieht Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Bereits im Dezember 2022 wurde der Klägerin von ihrem behandelnden Arzt eine sogenannte „Rehakarre“ verordnet. Dabei handelt es sich um ein Hilfsmittel im Wert von etwa 3500 EUR inklusive Zubehör, das auch als Fahrradanhänger genutzt werden kann. Die Rehakarre ermöglicht es, die Klägerin an ein Fahrrad anzukoppeln, sodass sie an Fahrradausflügen teilnehmen kann.

Der Antrag wurde zunächst bei der Krankenkasse gestellt und von dort an die Eingliederungshilfe weitergeleitet. Die Eingliederungshilfe lehnte den Antrag mit der Begründung ab, das Hilfsmittel sei zur sozialen Teilhabe der Klägerin nicht notwendig. Zur sozialen Teilhabe stünden der Klägerin ausreichend öffentliche Verkehrsmittel sowie ein regionaler Behindertenfahrdienst zur Verfügung.

Dem hielt die Klägerin entgegen, dass sie sowohl bei Aktivitäten in der Wohngemeinschaft als auch im familiären Umfeld von Fahrradausflügen ausgeschlossen sei und an diesen ausdrücklich teilnehmen wolle. Zur tatsächlichen Umsetzung ihrer sozialen Teilhabe sei die Rehakarre daher zwingend erforderlich.

Nachdem auch der Widerspruch zurückgewiesen wurde, erhob die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht. Das Sozialgericht verpflichtete den Träger der Eingliederungshilfe zur Versorgung der Klägerin mit der beantragten Rehakarre. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich um ein Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe im Sinne der Eingliederungshilfe handele, das erforderlich sei, um bestehende Einschränkungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. In der Familie und in der Wohngemeinschaft würden regelmäßig Freizeitfahrten mit dem Fahrrad oder E-Bike unternommen, von denen die Klägerin ohne die Rehakarre ausgeschlossen wäre.

Mit dieser Entscheidung war der Träger der Eingliederungshilfe nicht einverstanden und legte Berufung beim zuständigen Landessozialgericht ein. Zur Begründung führte er unter anderem an, dass in der Wohngemeinschaft ein hinreichendes Freizeitangebot bestehe, etwa durch regelmäßige Kochabende, gemeinsame Sportveranstaltungen im Park und weitere Aktivitäten. Dies stelle ein ausreichendes Angebot zur sozialen Teilhabe dar.

Das Landessozialgericht bestätigte die Entscheidung des Sozialgerichts. Es betonte dabei, dass Teil der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung sei. Dazu würden auch gemeinsame Fahrradtouren mit den Eltern gehören, die der Kontaktpflege, der Aufrechterhaltung der familiären Verbindung und der Vermeidung von Isolation dienen. Es sei auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Das Landessozialgericht hob zudem hervor, dass der Versorgung mit der Rehakarre als Leistung zur sozialen Teilhabe nicht entgegenstehe, dass es in der Wohngemeinschaft auch andere Freizeitangebote gebe und die Klägerin einen Tanzverein besuche. Das Gericht führte dazu aus, dass die Leistungen der sozialen Teilhabe nicht nur der Grundversorgung dienen, sondern eine der Situation nichtbehinderter Menschen vergleichbare, angemessene Lebensführung ermöglichen sollen. Daraus folge, dass

bestehende Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung nicht automatisch weitere Ansprüche im Rahmen der sozialen Teilhabe ausschließen, soweit diese nicht über die angemessenen Bedürfnisse eines nichtbehinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Menschen hinausgehen.

### **Bewertung und Nutzung für die Praxis**

Die Ausführungen des Landessozialgerichts sind sehr zu begrüßen. Auch in Anfragen an Anthropoi Selbsthilfe berichten rechtliche Betreuer\*innen regelmäßig, dass bei individuellen Wünschen zur Freizeitgestaltung (Fahrtkosten zum Musikunterricht, zusätzliche Assistenz meistens übrigens mit relativ geringen Kosten), die Kostenträger der Eingliederungshilfe regelmäßig auf die Freizeitangebote der besonderen Wohnform verweisen. Diese Entscheidung kann genutzt werden, um zu argumentieren, dass weitergehende Freizeitangebote bzw. Leistungen zur sozialen Teilhabe zu berücksichtigen sind, wenn sie dem Wunsch und Willen eines Menschen mit Assistenzbedarf entsprechen und diese nicht über die Vorstellungen von nichtbehinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Menschen hinausgehen.

Gleichzeitig verdeutlicht die Entscheidung des Landessozialgerichts erneut den schwierigen Weg, um überschaubare Ansprüche auf Freizeitgestaltung durchzusetzen. Hier musste allein durch zwei Instanzen geklagt werden, obwohl es sich mit Kosten von 3500 EUR um einen überschaubaren Betrag handelt.

Anzumerken ist zudem, dass das Landessozialgericht in diesem Fall die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen hat. Bei einer Prüfung am 2. 2. 2026 konnte festgestellt werden, dass das Verfahren beim Bundessozialgericht anhängig ist. Dieser Hinweis erfolgt, weil nicht auszuschließen ist, dass das Bundessozialgericht die Bedeutung der Freizeitgestaltung gegebenenfalls anders beurteilen könnte.

*RAin Sabine Westermann*

## **UNWIRKSAME ERHÖHUNG DER KOSTEN DER UNTERKUNFT (KDU) IM WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG (WBV) UND FOLGEN FÜR DIE GRUNDSICHERUNG**



Ein Mensch mit Assistenzbedarf, der in einer besonderen Wohnform lebt und Grundsicherung nach dem SGB XII erhält, hatte im Jahr 2019 mit dem Leistungserbringer der Eingliederungshilfe einen Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen. Darin verpflichtete er sich, u. a. monatlich 447,98 EUR für Unterkunft inklusive Mo-

bilisierungszuschlag zu zahlen. Die Kosten orientierten sich an den damals angemessenen Kosten der Unterkunft, die von der Kommune festgelegt und regelmäßig angepasst werden.

Für die Jahre 2024 und 2025 stiegen die angemessenen Kosten der Unterkunft in der Kommune. Der Leistungserbringer passte daraufhin die Beträge im Vertrag an: ab dem 1. 1. 2024 auf 464,15 EUR und ab dem 1. 1. 2025

auf 544,30 EUR inklusive eines Zuschlags für Möbel. Der Kläger zahlte diese Beträge und legte die Vertragsänderungen dem Sozialamt vor.

Das Sozialamt verweigerte ab 2024 die Übernahme der erhöhten Kosten. Zur Begründung führte es an, die Erhöhungen seien nach § 9 WBVG möglicherweise unwirksam. Es zahlte daher weiterhin nur die bisherigen Kosten der Unterkunft in Höhe von 447,98 EUR.

Der Mensch mit Assistenzbedarf legte Widerspruch ein und erhob Klage vor dem Sozialgericht. Streitgegenstand waren die Jahre 2024 und 2025.

Das Sozialgericht entschied zugunsten des Menschen mit Assistenzbedarf (SG Rostock, Urteil vom 18. 11. 2025, Az. S 8 SO 44/24). Es stellte klar, dass es nicht Aufgabe der Sozialgerichtsbarkeit sei, die zivilrechtliche Wirksamkeit von Wohn- und Betreuungsverträgen zu prüfen. Zwar müssen nach § 9 WBVG – ähnlich wie bei einer Mieterhöhung – bestimmte formelle Anforderungen eingehalten werden; insbesondere muss begründet werden, aus welchen Gründen sich die Kosten tatsächlich erhöht haben.

Nach Auffassung des Sozialgerichts bestanden im konkreten Fall Zweifel daran, ob das Erhöhungsverlangen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft den Anforderungen des § 9 WBVG, insbesondere im Hinblick auf ordnungsgemäße Mitteilung und Begründung, entsprach, was eine Unwirksamkeit zur Folge haben könnte. Diese Frage sei jedoch vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also dem Amtsgericht, zu klären.

Das Sozialgericht befasste sich daher ausschließlich mit dem sozialrechtlichen Anspruch des Menschen mit Assistenzbedarf auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Nach Ansicht des Sozialgerichts handelte es sich bei den streitigen Beträgen um tatsächliche Aufwendungen des Menschen mit Assistenzbedarf für Unterkunft und Heizung. Der Mensch mit Assistenzbedarf habe entsprechende Vereinbarungen mit dem Vermieter bzw. Leistungserbringer getroffen und die dort ausgewiesenen Kosten der Unterkunft auch tatsächlich gezahlt.

Zwar wies das Sozialgericht darauf hin, dass auch unwirksame zivilrechtliche Vereinbarungen – selbst, wenn sie sich noch im Rahmen der sozialrechtlichen Angemessenheitskriterien bewegen – und darauf beruhende Zahlungen nicht dauerhaft aus öffentlichen Mitteln finanziert wer-

den dürften. In solchen Fällen sei der Sozialhilfeträger jedoch verpflichtet, eine Kostensenkungsaufforderung zu erlassen. Ein solches Vorgehen kommt im SGB XII immer dann in Betracht, wenn die Kosten der Unterkunft nicht angemessen sind. Leistungsberechtigte haben dann regelmäßig sechs Monate Zeit, sich um eine Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen. Dieser Zeitraum kann auch verlängert werden.

Im vorliegenden Fall hätte eine Kostensenkungsaufforderung nach den Vorgaben des Sozialgerichts konkret erläutern müssen:

- welche Kosten als angemessen gelten,
- wie gegen eine möglicherweise unwirksame Erhöhung der Kosten der Unterkunft im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgegangen werden kann,
- welche rechtlichen und finanziellen Hilfen (z. B. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe) in Anspruch genommen werden können.

Da eine solche Aufforderung hier nicht erfolgte, musste das Sozialamt die Kosten für die Unterkunft für die Jahre 2024 und 2025 nachzahlen.

## Bewertung und Nutzung für die Praxis

Der Fall zeigt: Leistungserbringer müssen bei Anpassungen bzw. Entgelterhöhungen im Wohn- und Betreuungsvertrag die Anforderungen des § 9 WBVG beachten, um spätere Probleme von Menschen mit Assistenzbedarf mit dem Sozialamt zu vermeiden. Menschen mit Assistenzbedarf und ihre rechtlichen Betreuer\*innen können sich auf die Entscheidung des SG Rostock berufen, wenn das Sozialamt Leistungen für die Kosten der Unterkunft wegen angeblich unwirksamer Änderungsvereinbarungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag für die Kosten der Unterkunft verweigert.

Gleichzeitig muss in solchen Fällen umgehend das Gespräch mit den Leistungserbringern gesucht werden. Diese müssten die Anpassungen bzw. Entgelterhöhungen im Zweifel entsprechend den Anforderungen des § 9 WBVG erneut vornehmen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Änderungsvereinbarungen vor der Unterzeichnung mit dem Sozialamt abzustimmen.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: BEHINDERTENTESTAMENT UND GRUNDSICHERUNG NACH SGB XII



**Frage:** Ich bin ein Mensch mit Assistenzbedarf und wohne im betreuten Einzelwohnen. Ich beziehe eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund meiner Tätigkeit in einer WfbM. Zusätzlich erhalte ich ergänzende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Im Frühjahr 2025 ist mein Vater verstorben. Es gibt ein sogenanntes Behindertentestament, in dem ich als Vorerbe mit einem Pflichtteil berücksichtigt wurde. Hierzu wurde eine Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Ich habe mit Hilfe meiner Assistenz das Sozialamt über den Tod meines Vaters informiert und dort auch das Testament vorgelegt.

Mein Bruder war mit dem Testament bereits bei einem Anwalt. Dieser hat erklärt, dass das Testament rechtlich in Ordnung ist und zur Folge hat, dass meine Sozialleistungen nach dem SGB XII nicht gekürzt werden dürfen, weil ich aufgrund der Dauertestamentsvollstreckung als Vorerbe nicht über meinen Pflichtteil verfügen kann.

Nachdem mein Bewilligungszeitraum für die Grundsicherung nach dem SGB XII abgelaufen ist, habe ich im November 2025 einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt. Das Sozialamt hat mir nun geschrieben, dass mir die Leistungen nach dem SGB XII nur noch als Darlehen gewährt werden sollen und dass ich eine Abtretungserklärung über mein Erbe unterschreiben soll.

Mich interessiert, ob ich diese Abtretungserklärung unterschreiben muss und ob ich die Grundsicherung jetzt nur noch als Darlehen erhalten kann, obwohl ich über den Pflichtteil nicht verfügen kann.

**Antwort:** Wenn Vermögen oberhalb des Vermögensfreibetrags von 10 000 EUR vorhanden ist (z. B. durch eine Erbschaft), dieses dem Leistungsberechtigten aber noch nicht zur Verfügung steht (z. B. weil eine Immobilie erst verkauft oder ein Erbanteil noch ausgezahlt werden muss), soll die Grundsicherung nach § 91 SGB XII als Darlehen gewährt werden. Das Sozialamt kann sich einen solchen Anspruch unter Umständen durch eine Abtretungserklärung sichern.

Im vorliegenden Fall kommt eine Darlehensgewährung jedoch aufgrund des sogenannten Behindertentestaments

nicht in Betracht. Durch die besondere Konstruktion der Dauertestamentsvollstreckung in Bezug auf Ihren Pflichtteil ist das Vermögen für Sie nicht verwertbar. Genau darin liegt der Sinn und Zweck eines Behindertentestaments: Die Ansprüche auf Sozialleistungen sollen für Menschen mit Behinderungen erhalten bleiben, während der Testamentsvollstrecker sich darum kümmert, dem Menschen mit Behinderung zusätzliche Zuwendungen zukommen zu lassen, ohne dass die Sozialleistungen gekürzt werden.

Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass der Testamentsvollstrecker die Kosten für einen Urlaub, Musikunterricht oder andere zusätzliche Bedürfnisse direkt aus dem Erbanteil bezahlt.

Das Sozialamt darf daher in Ihrem Fall die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII nicht als Darlehen gewähren und hat kein Recht, die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung zu verlangen. Ich empfehle, das Testament erneut beim Sozialamt einzureichen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Erbe aufgrund der Dauertestamentsvollstreckung weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt für Sie verwertbar ist.

Das Sozialamt muss Ihnen daher, wie bisher regulär Leistungen der Grundsicherung gewähren. Sollte das Sozialamt dies verweigern, müssen Sie das Sozialgericht einschalten und dort eine einstweilige Anordnung beantragen.

RAin Sabine Westermann

## MEIN STARKES ICH! – EIN MUT-MACH-HEFT VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

Unser neues Mit-Mach-Heft aus der mittelpunkt-Schreibwerkstatt geht diesen Frage nach: Wie bekommst du ein starkes Ich? – Wie gehst du mit Fehlern um? – Wie sagst du deine eigene Meinung? – Wie sorgst du gut für dich selbst? – Und: Was heißt es, respektvoll zu sein?

*Mein starkes Ich!* ist nach unserem Selbst-Stärkungs-Heft aus dem Jahr 2022 ein weiteres Kreativ-Heft der mittelpunkt-Schreibwerkstatt. Konzipiert und gezeichnet hat das neue Mut-Mach-Heft Ingeborg Woitsch.

*Mein starkes Ich!* lädt Menschen mit Assistenzbedarf durch vielfältige Impulse ein, zu schreiben, zu malen und zu erzählen.

Die Kreativ-Übungen auf 52 farbigen Seiten fördern Mut und Selbstbewusstsein und bieten eine kreative Möglichkeit, sich selbst weiterzuentwickeln.

Das Heft kann kostenfrei bei Anthropoi Selbsthilfe bestellt werden: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Wir freuen uns über eine wertschätzende Spende.

*Mein starkes Ich! – Ein Mut-Mach-Heft* von Ingeborg Woitsch.  
52 Seiten zum Eintragen, Schreiben, Malen, Erzählen.  
Herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe. Januar 2026.



### Was hat sich geändert zum 1. Januar 2026?

Zum Jahresbeginn 2026 treten zahlreiche Änderungen in Kraft, die speziell Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen betreffen. Diese betreffen sowohl rechtliche Anpassungen als auch gesellschaftspolitische Entwicklungen, die den Alltag und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern sollen.

Eine detaillierte Übersicht über diese und weitere Änderungen finden Sie auf der Website der Lebenshilfe: [tinyurl.com/53b578tz](https://tinyurl.com/53b578tz)

### Welche Änderungen gibt es 2026 für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen?

- Das Kindergeld erhöht sich auf 259 Euro pro Kind (bisher 250 Euro).
- Der Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM oder im FuB erhöht sich für Empfänger\*innen von Grundsicherung nach dem SGB XII auf 4,57 Euro (bisher 4,50 Euro). (Beschluss am 19. 12. 2025 im Bundesrat, Zustimmung steht noch aus.)
- Rechtliche Betreuer\*innen von Menschen mit Assistenzbedarf, die Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, sollten darauf achten, dass der erhöhte Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM oder im FuB berücksichtigt wird.
- Im dritten Jahr in Folge gibt es keine Erhöhung der Regelsätze in der Grundsicherung.
- Die Freibeträge für Einkommen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhöhen sich, und auch der Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe steigt auf 71 190 Euro. Hiervon profitieren allerdings nur Menschen, die nicht gleichzeitig Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen. Der Vermögensfreibetrag im SGB XII bleibt auch im Jahr 2026 bei 10 000 EUR.

### Rechtsstaat und Zivilgesellschaft unter Druck – Menschenrechte in Deutschland stärken

Der 10. Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte zeigt: Die Menschenrechte und demokratischen Strukturen in Deutschland geraten zunehmend unter Druck. Insbesondere wird aufgezeigt, wie Rechtsstaatlichkeit und zivilgesellschaftliches Engagement gefährdet sind und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Der Bericht spricht über zentrale Herausforderungen, darunter:

- Politische Teilhabe junger Menschen – junge Menschen stoßen bei ihrer Beteiligung auf vielfältige Hürden und brauchen mehr Unterstützung, Sichtbarkeit und Räume für Engagement.
- Lücken im Schutz vor Femiziden – trotz Fortschritten im Gewaltschutzgesetz bestehen Defizite im Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Rechte von Betroffenen des Menschenhandels – es fehlen koordinierte Strukturen und ein einheitlicher Mechanismus für Schutz und Unterstützung.

- Rüstungsexporte und Zugang zu Rechtsschutz – Menschen, deren Leben durch deutsche Waffenexporte bedroht sind, haben kaum Möglichkeiten, Entscheidungen juristisch anzufechten.

„Menschenrechte werden zunehmend als lästig behandelt, inhaltlich abgelehnt oder gar als Ideologie verunglimpft. Menschen werden ihre Würde und ihre Rechte abgesprochen. Doch: Die Menschenrechte sind das Fundament der Demokratie“, sagt Beate Rudolf, Direktorin des DIMR. Zum vollständigen Bericht: [tinyurl.com/3snkhjxs](https://tinyurl.com/3snkhjxs)

### Inklusive Berufsorientierung – Expertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes

Ein aktueller Bericht des Paritätischen Gesamtverbandes beschäftigt sich mit dem Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf – und zeigt, wie inklusiv diese Phase wirklich ist. Die im Auftrag des Verbandes erarbeitete Expertise geht menschenrechtlich vor und beschreibt, welche Hürden junge Menschen mit Benachteiligungen oder Behinderungen beim Berufseinstieg erleben. Dabei wird Inklusion nicht nur als Frage von Behinderung verstanden, sondern umfasst auch Faktoren wie Migration und gesellschaftliche Ungleichheiten. Auf dieser Grundlage werden Praxisempfehlungen für eine gerechtere, inklusive Berufsorientierung entwickelt.

Zur Broschüre: [tinyurl.com/yc73vbaz](https://tinyurl.com/yc73vbaz).

### Geflüchtete Menschen mit Behinderungen nicht vom Spracherwerb ausschließen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband macht in dem Beitrag von Dr. Min-Sung Kim darauf aufmerksam, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland noch immer große Hürden beim Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen erleben. Fehlende Barrierefreiheit, lange Wartezeiten und das Fehlen passender Kursangebote führen dazu, dass vielen Betroffenen ein grundlegendes Menschenrecht verwehrt bleibt: das Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe.

Der Beitrag fordert ein inklusives, bedarfsgerechtes und barrierefreies Sprachkurssystem für alle – unabhängig von Behinderung oder Unterstützungsbedarf.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Paritätischen Gesamtverbandes: [tinyurl.com/4rv4wdsb](https://tinyurl.com/4rv4wdsb)

Das Positionspapier des Netzwerks Flucht, Migration und Behinderung „Bildung inklusiv“: [tinyurl.com/4xk2yjnj](https://tinyurl.com/4xk2yjnj)

### Lebenshilfe: Neue Begriffe für mehr Respekt

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat beschlossen, künftig auf die Bezeichnung „Menschen mit geistiger Behinderung“ zu verzichten. Stattdessen wird der Begriff „Menschen mit Unterstützungsbedarf“ verwendet – bei Bedarf ergänzt durch „mit kognitiver Beeinträchtigung“.

Grundlage für diese Entscheidung war eine bundesweite Befragung, an der rund 1300 Menschen teilgenommen haben. Ziel ist es, eine Sprache zu nutzen, die die Per-

spektive der betroffenen Menschen stärkt, ihre Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt und respektvoller ist.

### **Ein Ratgeber zu den Regeln von Leichter Sprache**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Ratgeber zu den Regeln von Leichter Sprache veröffentlicht. Er besteht aus zwei Teilen und ist als gedrucktes Heft bestellbar. Die Broschüre erklärt praxisnah,

wie Texte verständlich und barrierefrei gestaltet werden können, zeigt Regeln und Beispiele für Leichte Sprache und gibt wertvolle Tipps, wie möglichst viele Menschen leichter Zugang zu Informationen erhalten. Ein hilfreiches Werkzeug für Organisationen, Behörden, Ehrenamtliche und alle, die Texte inklusiv gestalten wollen.

Zum Ratgeber: [tinyurl.com/y55vkerd](https://tinyurl.com/y55vkerd)

## TERMINE

### ■ **Mitgliederversammlung des**

#### **Freundeskreis Camphill**

**13. Juni 2026, Camphill Dorfgemeinschaft**

**Hermannsberg**

[freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/](https://freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/)

### ■ **Anthropoi Selbsthilfe Tag 2026**

**19. September 2026, Albrecht-Strohschein-Schule, Oberursel, Hessen**

Termin bitte vormerken!

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### **In den Regionen**

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

#### **Baden-Württemberg**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### **Bayern**

Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

#### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02241 . 241 28 45

**Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Ilka Kloss, Tel. 0174 . 351 44 79

### **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### **„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot**

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

### **Rechtsberatung**

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von

Anthropoi Selbsthilfe

[anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/](https://anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/)

Anwält\*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### **Fachstellen für Gewaltprävention**

**Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

**Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

**Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

06035 . 60 92 16

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

(Sozialbank)